



# Ausbildungsfinanzierung unter DRG-Bedingungen

## Die neue Ausbildungsfinanzierung ab 2005

Duisburg, den 7. Dezember 2004



## Ausbildungsfinanzierung bisher:

- Die Kosten der Ausbildungsstätten, die mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbunden sind und der Ausbildungsvergütung sind im Pflegegesetz zu berücksichtigen (§ 17 [4 a] KHG)
- Da die gesamten Ausbildungskosten nicht gesondert in den Kalkulationsbögen ausgewiesen werden mussten, waren sie den Krankenhäusern oft gar nicht bekannt und kaum Gegenstand von Verhandlungen
- Die Integration der Ausbildungskosten in das Gesamtbudget ermöglichte den Krankenhäusern frei darüber zu verfügen und die Mittel auch für andere Zwecke einzusetzen



# Neue Ausbildungsfinanzierung 2005



- Die erstmals für 2004 geplanten Ausbildungsfonds kamen nicht zustande, weil die von den Krankenhasträgern gemeldeten Daten über die Ausbildungskosten unvollständig und nicht hinreichend brauchbar waren
- Die Krankenhasträger kannten die Kosten nicht
- Mit dem 1. Fallpauschalenänderungsgesetz wurde deshalb die Neuregelung der Ausbildungsfinanzierung auf 2005 verschoben
- Geplant war die Erhebung von bundeseinheitlichen Zuschlägen je Fall, die sich am Durchschnitt der Kosten orientierten und eine einheitliche pauschale Vergütung der Ausbildungskosten



Unsere Forderungen im Gesetzgebungsverfahren des 2. FPÄndG:

- Keine am Bundesdurchschnitt orientierten Pauschalen. Erhalt der Ausgleichsfonds, bei Nicht-Einigung notfalls Ersatzvornahme durch BMGS.
- Keine krankenhausesindividuellen Verhandlungen über Ausbildungsbudgets. Erstattung auf Nachweis
- Ausgehend von den tatsächlichen Ausbildungskosten Annäherung an landesweite Richtwerte, die auf Grundlage von Qualitätsstandards auf Landesebene entwickelt werden
- Erhalt der Zweckbindung. Überprüfung durch Abschlussprüfer
- Einbeziehung der Weiterbildung und Ausbildung nach PsychThG

## Finanzierung ab 2005:

- Ab 1. Januar 2005 werden die Kosten der Ausbildungsstätten und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über Zuschläge je Fall finanziert
- Bei der Ermittlung der Mehrkosten werden die Auszubildenden im Verhältnis 9,5 : 1 (statt bisher 7 :1) auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person angerechnet
- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind die Kosten, die über die Kosten der anzurechnenden voll ausgebildeten Pflegepersonen hinausgehen

## Beispiel:

- Die Kosten der Ausbildungsvergütungen für 7 Auszubildende betragen 98.000 EUR (9,5 = 133.000). Eine Vollkraft wird mit 50.000 EUR berechnet. Die Mehrkosten betragen 48.000 EUR bzw. 83.000 EUR (Verschiebung in Fonds)
- Für eine Schule mit 120 Auszubildenden wurden bisher 17,1 Vollkräfte angerechnet, künftig nur noch 12,6
- Die Finanzierung der Ausbildungsvergütung schöpft also aus zwei Quellen:
  1. aus dem Personalkostenbudget, das über Fallpauschalen finanziert wird
  2. aus dem Ausbildungsbudget, das 2005 aus dem Gesamtbudget ausgegliedert wird und ab 2006 aus den Ausgleichsfonds

- Die Vertragsparteien ermitteln jährlich für die einzelnen Berufe die **durchschnittlichen** Kosten je Ausbildungsplatz und die **Mehrkosten** der Ausbildungsvergütung und vereinbaren entsprechende Richtwerte, die nach Regionen differenziert werden können
- Die Gesamtkosten je Ausbildungsplatz lagen 2003 in der Krankenpflege im Bundesdurchschnitt bei 5.700,- €, in NRW bei 5.088,- € bei einer erheblichen Streubreite. Sie reichte bundesweit von 2.141,- bis 17.811,- Euro.
- Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das BMGS die Beträge per Rechtsverordnung vorgeben!

- Bei ausbildenden Krankenhäusern werden krankenhausesindividuelle Ausbildungsbudgets für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart. Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze werden festgelegt
- Das Budget soll die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung decken
- Zu erwartende Kostenentwicklungen einschließlich der durch das KrPflG entstehenden Zusatzkosten sind zu berücksichtigen
- Die Finanzierung der Investitionskosten verbleibt in der Verantwortung der Länder (duale Finanzierung). Es können aber Strukturverträge über den Ausbau, die Schließung oder Zusammenlegung von Ausbildungsstätten abgeschlossen werden





***Was versteht man unter „zusätzlichen Kosten“, die durch das neue Krankenpflegegesetz entstehen?***

*Hierzu zahlen u.a.:*

- *Einstellung und Qualifizierung von Pflegefachkräften für die praktische Anleitung*
- *Fortbildung für Pflegelehrer/-innen*
- *Aufwand für Curriculumentwicklung, Besprechungen, Konferenzen auf Grund der neuen Ausbildungsordnung (Lernfeldkonzept)*
- *Ggf. zusätzlicher Personalbedarf bei Pflegelehrkräften*
- *Kosten für Praxisbegleitung durch die Schule (Reisekosten, Unterrichtsausfall)*
- *Zusätzlicher Aufwand für nebenberufliche Lehrkräfte durch höheren Stundenanteil*
- *Erhöhter Sachkostenaufwand in der Schule*

*Den Zusatzkosten für externe Einsätze der Auszubildenden und dem höheren Anteil an theoretischem Unterricht wurde durch das neue Anrechnungsverhältnis Rechnung getragen.*

- Die Zustimmung der Länder zu den Strukturverträgen ist anzustreben
- Ab dem Jahre 2009 wird das Ausbildungsbudget auf Grundlage einheitlicher Pauschbeträge vereinbart. Die Angleichung erfolgt schrittweise im Rahmen der Konvergenzphase
- Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Soweit eine Ausbildungsstätte notwendig ist, weil Entfernungen und Fahrzeiten zu anderen Ausbildungsstätten nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge gezahlt werden.
- Bei Abweichungen der Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds, werden Mehr- oder Mindererlöse im Folgezeitraum vollständig ausgeglichen

- Das Ausbildungsbudget für 2005 wird bei ausbildenden Krankenhäusern auf Grundlage der Kosten von 2004 ermittelt. Zu erwartende Kostenentwicklungen und die durch das Krankenpflegegesetz zusätzlich entstehenden Kosten sind zu berücksichtigen.
- Die bisher im Krankenhausbudget enthaltenen Ausbildungskosten werden ausgegliedert. Dabei werden die Kosten aus 2004 zu Grunde gelegt. Fehlschätzungen werden ausgeglichen
- Die Krankenhausträger werden verpflichtet, die erforderlichen Nachweise und Begründungen zu liefern sowie zusätzliche Auskünfte zu erteilen

- Erstmals im Jahre 2006 werden auf Landesebene Ausgleichsfonds in Höhe der von den Krankenhäusern im Land gemeldeten Beträge (Höhe der Vorjahresbudgets) gebildet. Grundlage sind die von den Krankenhäusern vereinbarten Ausbildungsbudgets des Vorjahrs. Soweit Meldungen fehlen, werden die Beträge geschätzt.
- Der Fonds wird bei der Landeskrankenhausesellschaft (LKG) errichtet und durch sie verwaltet. Die Auszahlung an auszubildende Krankenhäuser erfolgt über die LKG
- Das Ausbildungsbudget ist zweckgebunden zu verwenden. Dies ist durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen

- Der Ausbildungszuschlag aus dem der Ausgleichsfonds gespeist wird, wird von allen Krankenhäusern, unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht ausbilden, erhoben
- Kommen Vereinbarungen über Ausbildungsbudgets oder die Höhe der Ausgleichsfonds nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle
- Kommt die Bildung eines Ausgleichsfonds nicht zustande, werden die Ausbildungsbudgets durch einen krankenhaushaus-individuellen Zuschlag je Fall finanziert
- In diesem Fall werden die Landesregierungen ermächtigt, einen finanziellen Ausgleich zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Krankenhäusern vorzugeben



## Zusammenfassung:

- Die Ausbildungsfinanzierung in 2005 erfolgt krankenhaushaus-individuell durch Ausgliederung der Ausbildungskosten 2004 in eigene Budgets plus Veränderungen und Zusatzkosten
- Ab 2006 Bildung von Ausgleichsfonds. Richtwerte bis 2009. Angleichung an Pauschalbeträge in Konvergenzphase. Ersatzvornahme durch BMGS.
- Die Orientierung auf einheitliche Pauschalen bleibt ebenso problematisch wie die Verordnungsermächtigung der Landesregierungen für den Fall, das Fonds nicht zustandekommen



- Positiv ist die Einführung von Ausgleichsfonds, in die auch die nicht ausbildenden Krankenhäuser einzahlen müssen.
- Dadurch werden Anreize zum Ausbildungsplatzabbau vermieden und ausbildende Einrichtungen nicht benachteiligt!
- Positiv ist auch die Erstattung der durch das neue Krankenpflegegesetz entstehenden Zusatzkosten
- **Fazit: Die Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen ist gesichert. Für den Abbau von Ausbildungsplätzen besteht kein Anlass**